



HSE Standard Implenia CH

Direktive

Geltungsbereich	Einheiten	Implenia Gruppe
	Länder	CH

Inhalt

1	Zweck und Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.1.1	Definitionen.....	4
1.2	Vertragspartner.....	5
2	Persönliches Verhalten.....	5
3	Implenia Safety Rules.....	6
4	Bereitstellung einer zuständigen Person für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	7
5	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept / Risikomanagement	7
6	Notfallplanung	8
6.1	Notfallplanung und Organisation.....	8
6.2	Meldung von Vorfällen	9
6.3	Organisation der Ersten Hilfe	9
6.4	Flucht und Rettungswege.....	9
7	Schulungen und Präventionsmassnahmen	9
8	Disziplinarverfahren für Beschäftigte	10
9	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	10
9.1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	10
9.2	Baustellenzutritt / Ausweispflicht	11
9.2.1	Beschäftigte	11
9.2.2	Besucher	12
9.3	Anlieferung und Abtransport von Material	12
9.4	Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle	12
9.5	Rauchverbot.....	12
9.6	Elektronische Geräte / Musik.....	12
9.7	Pausen und Verpflegung.....	13
9.8	Verkehrswege und Verkehrsführung	13
9.9	Fahrbahnen	13
9.10	Leitungen, Kabel und Schläuche	13
9.11	Arbeiten in der Höhe und Absturzsicherungen	13
9.11.1	Absturzsicherungen.....	13
9.11.2	Sicherheitsgeschirr (PSA gegen Absturz – PSAgA)	14
9.12	Leitern.....	14
9.13	Krane, Heben von Lasten.....	14
9.13.1	Anschlagmittel	15
9.13.2	Anschlagen von Lasten und dirigieren des Krans	15
9.13.3	Aufenthalt unter Lasten, erhöhten Arbeits- und in Schwenkbereichen.....	15
9.14	Wand- und Bodenöffnungen	15
9.15	Maschinen und Geräte	15
9.15.1	Zustand.....	15
9.15.2	Wartung und Wartungsnachweis.....	15
9.15.3	Baumaschinen und Transportfahrzeuge	15
9.15.4	Betankung	16
9.16	Lärm	16
9.17	Elektrische Sicherheit	16
9.17.1	Elektrische Anlagen	16
9.17.2	Elektrische Arbeitsmittel	16
9.18	Heissarbeiten (Hot Works).....	17
9.19	Gerüste.....	17
9.19.1	Kontrolle und Benutzung	17
9.19.2	Rollgerüste	17
9.19.3	Mobile Hubarbeitsbühnen und Podeste	18
9.20	Dach- und Abdeckaktivitäten.....	18
9.21	Grabarbeiten und Erdarbeiten.....	18

9.22	Rückbau- oder Abbrucharbeiten	18
9.22.1	Allgemeine Rückbauarbeiten	18
9.22.2	Schadstoffbelastete Bauteile	19
9.23	Enge Räume	19
9.24	Motorsägen (Kettensägen)	19
9.25	Gefahrstoffe.....	19
9.25.1	Lagerung.....	19
9.25.2	Sicherheitsdatenblätter.....	20
9.25.3	Druckbehälter (Gasflaschen).....	20
9.26	Zäune	20
10	Umwelt und Nachhaltigkeit	21
10.1	Umweltstandard Implenia.....	21
10.2	Massnahmen gegenüber Nachbarn.....	22
10.3	Abwasser	22
11	Baustellensitzungen	22
12	Abkürzungen.....	23
13	Versionshistorie	23

1 Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Der vorliegende HSE Standard Implenia CH enthält bindende Vorschriften für alle sich an Arbeitsorten der Implenia Schweiz aufhaltenden Personen. Dazu gehören (Aufzählung nicht abschliessend) Implenia Angestellte, temporäre Mitarbeitende, Subunternehmer, Lieferanten und Besucher, unabhängig von ihrer Funktion und Tätigkeit.

Aufgrund der Tätigkeiten von Implenia beziehen sich viele Anforderungen auf die Tätigkeit auf Baustellen. Insbesondere Hinweise auf die «BauAV» sind auf Bauarbeiten beschränkt und gelten nicht für andere Arbeitsplätze wie z.B. Büroräumlichkeiten. Was unter den Begriff «Bauarbeiten» fällt, ist auf fedlex.admin.ch definiert (in der aktuellen Version der «Bauarbeitenverordnung»).

Dieser HSE Standard Implenia CH enthält die Mindestanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (Health & Safety) sowie an die Umwelt. Diese dürfen zu keiner Zeit unterschritten oder vernachlässigt werden. Eine Erhöhung bzw. Verschärfung der hier definierten Vorschriften ist durch Bau-, Projekt- sowie Standortleitungen möglich.

Die Implenia HSEQ-Direktive ist das übergeordnete Dokument und ist ebenfalls verbindlich. Im Fall von Werkverträgen mit Unternehmern ausserhalb Implenia liegt es an der auftraggebenden Implenia-Einheit, die nötigen Inhalte der HSEQ-Direktive direkt als verbindlich zu erklären. Widersprüche zwischen Implenia-Dokumenten im Bereich HSEQ werden von den entsprechenden globalen Funktionen bei Implenia geregelt.

Ist eine gesetzliche Anforderung strenger oder ergibt sich ein Widerspruch von diesem HSE Standard zu gesetzlichen Anforderungen, so gelten immer die gesetzlichen Anforderungen. Mit anderen Worten: Gesetzliche Anforderungen werden von diesem HSE Standard weder ersetzt noch übersteuert. Ist dieser HSE Standard jedoch strenger und nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Anforderungen, so gelten die Vorschriften in diesem Standard.

Dieser HSE Standard erhebt keinen Anspruch darauf, alle gesetzlichen Anforderungen abzubilden. Es obliegt den Standortverantwortlichen, Projektleitungen, Bauleitungen, Vertragspartner sowie jedem einzelnen, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

1.1.1 Definitionen

Der Begriff «**Leitung**» betrifft die Person, welche die Gesamtverantwortung für ein Projekt, eine Baustelle, ein Produktions- oder Bürostandort innehat. «Leitung» gilt also sinngemäss auch für Standort-, Werkhof- und Produktionsstandortleiter. «Leitung» geht nicht tiefer als das hier genannte Niveau in der Hierarchie, d.h. es umfasst nicht die Stufen Abteilungsleiter, Polier oder Vorarbeiter. Auch die «Leitung» untersteht den hier festgehaltenen Regeln.

«**Arbeitsort**» bezeichnet den gesamte Arbeitsbereich wie z.B. Baustelle, Fabrikationsstandort, Werkhof, Büroräumlichkeiten und Firmengelände.

«**Arbeitsplatz**» bezeichnet das nähere Umfeld um die Arbeit wie z.B. Raum, Grube, Werkbank.

«**Auftragnehmer**» bezeichnet unter der Leitung von Implenia arbeitende Organisationen wie z.B. ausführende Implenia Einheiten, (Sub-)Unternehmer und Lieferanten.

«**Beschäftigter**» bezeichnet eine Person, die Arbeit oder arbeitsbezogene Tätigkeiten ausführt und die in einem Auftragsverhältnis zu Implenia steht.

«**Arbeitgeber**» sind natürliche oder juristische Personen, die Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen. Es ist also möglich, dass auf einem Projekt mehrere Arbeitgeber vertreten sind. Bei von Implenia eingestellten temporären Mitarbeitenden gilt in diesem Dokument «Implenia» sinngemäss als Arbeitgeber.

Bei Widerspruch oder Unklarheiten zwischen verschiedenen Sprachversionen dieses Dokumentes gilt die deutsche Fassung.

Implenia Schweiz AG wird im Folgenden mit dem Begriff „Implenia“ bezeichnet.

1.2 Vertragspartner

Dieser HSE Standards ist fester Bestandteil jedes Werkvertrags der Implenia Schweiz AG mit anderen Unternehmern.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im diesem HSE Standard aufgeführten Massnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten. Er ist zudem verpflichtet alle im Rahmen seiner Arbeit am Arbeitsort tätigen Beschäftigten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, temporär Angestellte, Subunternehmer, Lieferanten usw.) über den Inhalt dieses Dokuments zu orientieren und entsprechend zur Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Massnahmen bzw. Handlungsvorgaben zu verpflichten.

Überträgt ein Vertragspartner die Umsetzung des Werkvertrags einem anderen Subunternehmer / Arbeitgeber, so muss er sicherstellen, dass dieser die im Werkvertrag sowie in diesem HSE Standard enthaltenen Sicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzmassnahmen realisiert werden.

Die Vertragspartner akzeptieren den Inhalt dieses HSE Standards vollständig und nehmen zur Kenntnis, dass sie bei Nichteinhaltung der darin genannten Regeln durch sie selbst oder durch jedes ihnen unterstellte Drittunternehmen Sanktionsmassnahmen, welche von der Leitung definiert werden, ausgesetzt sein könnten.

2 Persönliches Verhalten

Ein einwandfreies Verhalten aller auf Implenia Arbeitsplätzen Beschäftigten ist die Basis für unfallfreies Arbeiten. Vorgesetzte sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal sowie alle ihm unterstellten Personen, die gesetzlichen Vorschriften und die am Arbeitsplatz (z.B. auf der Baustelle) geltenden Regeln kennen und einhalten.

Vorgesetzte müssen auch dafür sorgen, dass sich ihr Personal angemessen verhält, frei von Aggressivität, Vulgarität oder Respektlosigkeit gegenüber anderen. Dies gilt für alle und zu jeder Zeit. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Hierarchieebene, Funktion und der Kommunikationsform (mündlich, schriftlich, handschriftlich, gestisch oder elektronisch, einschliesslich sozialer Netzwerke).

Implenia behält sich das Recht vor, sowohl gegen die betreffende Person als auch gegen ihren Arbeitgeber Sanktionen zu verhängen oder sie strafrechtlich zu verzeigen.

Es gelten ausserdem die im Implenia «Code of Conduct» beschriebenen Regeln.

3 Implenla Safety Rules



SAFETY RULES

-  1. Ich achte auf mich und auf meine Kolleginnen und Kollegen. Im Zweifel sage ich STOPP!
-  2. Ich beginne meine Arbeit erst, nachdem ich alle Risiken eingeschätzt und beseitigt habe
-  3. Ich trage immer die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
-  4. Ich halte mich strikt an die Nulltoleranz hinsichtlich Alkohol und Drogen
-  5. Ich nehme Erschöpfung und Stress ernst
-  6. Ich melde alle Vorfälle sofort und informiere meine Kolleginnen und Kollegen

4 Bereitstellung einer zuständigen Person für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Arbeitgeber muss auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist (BauAV, Art. 5.1). Diese Person muss den in seiner Unternehmung Beschäftigten diesbezüglich Weisungen erteilen können. Sie muss während der Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein.

5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept / Risikomanagement

Vor Beginn der Arbeiten ist von jedem Auftragnehmer für ihre Aktivitäten eine schriftliche Risikobewertung und Massnahmenplanung durchzuführen. Dabei ist aufgrund der bewerteten Risiken für jede Arbeit zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. Bei der Risikobewertung und Massnahmenplanung sind insbesondere auch Gefährdungen zu berücksichtigen, welche sich auf Dritte auswirken, oder von Dritten ausgehen könnten.

Vor Beginn von Bauarbeiten ist von jedem Auftragnehmer ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept zu erstellen, in dem die für die Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden (BauAV, Art. 4.1). Dazu gehören ebenfalls jene im Zusammenhang mit Risiken, welchen Dritte ausgesetzt sind. Dieses Konzept soll auch die Notfallplanung und Organisation, inkl. Erste Hilfe, regeln.

Das Sicherheits- und Gesundheitskonzept, die Einzelheiten der damit verbundenen Massnahmen sowie die ergänzenden Arbeitsanweisungen müssen in schriftlicher Form mit allen nützlichen zusätzlichen Abbildungen oder Plänen dokumentiert sein.

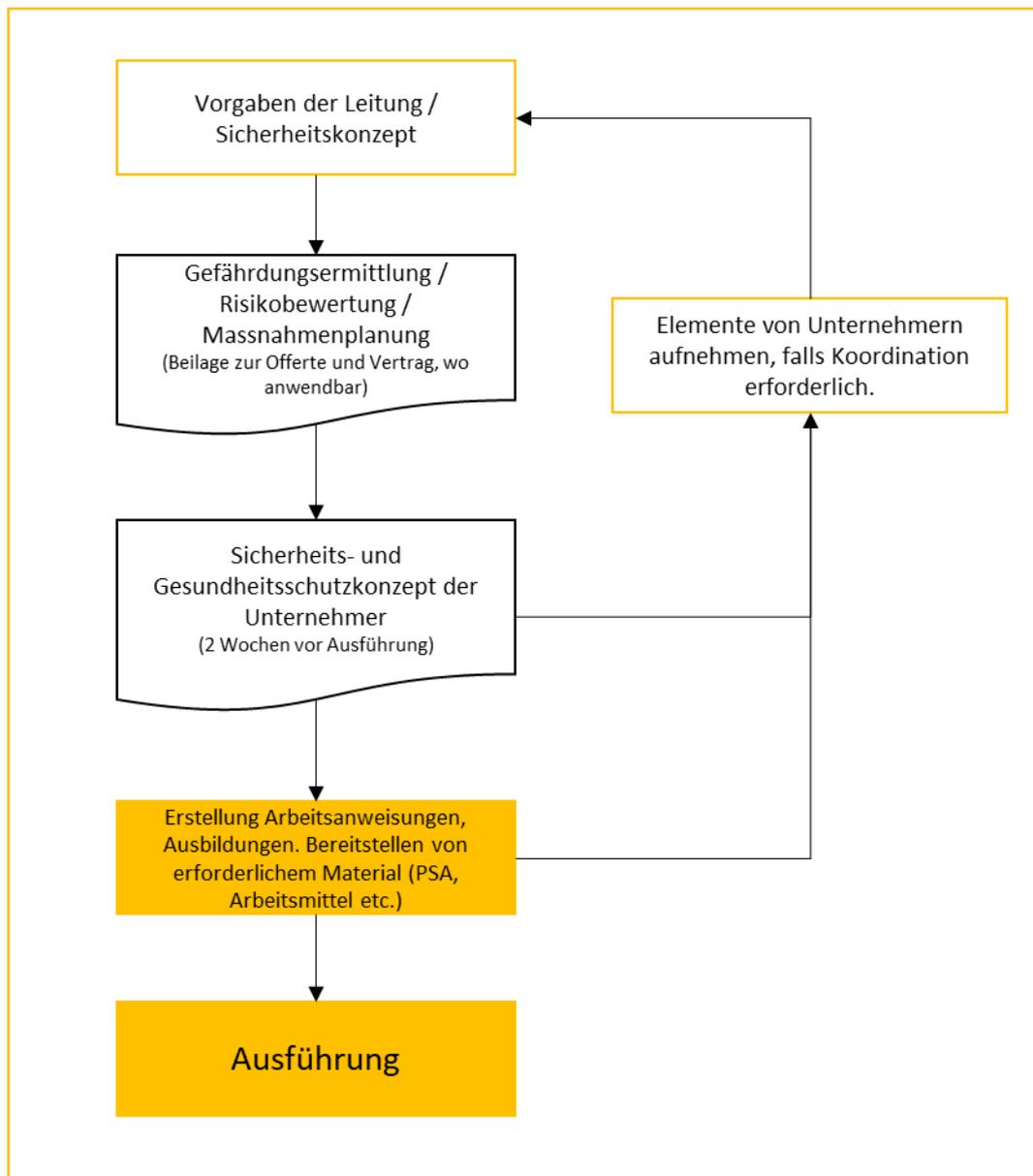
Falls es die Risikobewertung erfordert bzw. vom Projekt oder Bauherrn verlangt, sollen zusätzlich Montagekonzepte und Arbeitsanweisungen erstellt werden, welche für eine bestimmte Aufgabe oder einen bestimmten Arbeitsschritt erforderlich sein können. Diese Montagekonzepte und Arbeitsanweisungen müssen die für die Aufgabe bewerteten Risiken berücksichtigen und entsprechende Massnahmen beinhalten.

Diese Dokumente werden von einem "Besitzer" verwaltet, d.h. diese Person ist verantwortlich für Inhalt und Umsetzung. Der Besitzer ist also mit den Aktivitäten verbunden und ist z.B. der Standortleiter. Der Besitzer wird von der verantwortlichen Organisation bestimmt und kann im Laufe der Zeit ändern. Der aktuelle Besitzer ist auf dem Dokument klar angegeben. Die Leitung behält sich vor, diese Dokumente zwecks Prüfung und potenzielle Konflikte einzufordern. Ist eine Koordination der Massnahmen erforderlich, so sind die Dokumente unaufgefordert der Leitung zu unterbreiten und die Koordination der Massnahmen abzustimmen.

Diese Unterlagen sind so oft wie nötig zu prüfen bzw. zu aktualisieren, insbesondere bei Änderungen der Organisation, des Ablaufs, des Zeitplans, der eingesetzten Materialien, Stoffe oder Produkte, der Maschinen oder jedes anderen Merkmals der Tätigkeit. Ändern sich die genannten Rahmenbedingungen nicht, so ist eine festgelegte, periodische Prüfung durchzuführen. Das Sicherheits- und Gesundheitskonzept muss jederzeit die aktuelle Situation berücksichtigen.

Die im Sicherheitskonzept beschlossenen Massnahmen müssen zwingend vor Beginn der Arbeiten umgesetzt sein. Sie müssen effektiv sein, d.h. wie geplant wirken und regelmässig und nachweislich geprüft werden.

Darüber hinaus müssen sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – namentlich jene der Baupolizei, der Feuerpolizei, der Gerüstkontrolle sowie der SUVA – eingehalten werden.



Prozess betreffend Dokumentation für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Projekten. Die oben erwähnte Prüfung und Aktualisierung aufgrund von Änderungen oder periodischer Fälligkeit ist hier nicht dargestellt.

6 Notfallplanung

6.1 Notfallplanung und Organisation

Alle Projekte und Standorte müssen über eine Notfallplanung und die dazu nötige Organisation verfügen, welche dazu befähigt, bei Vorfällen im Bereich HSE sowie bei zu erwartenden Reputationsschäden für Implenia angemessen reagieren zu können. Die dazu nötigen Ressourcen wie Personen und Material, sowie Schulungen müssen zur Verfügung gestellt bzw. durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Notfallplanung muss regelmässig überprüft und geübt werden. Ergebnisse solcher Überprüfungen und Übungen, sowie aufgrund derselben, vorgenommene Änderungen der Notfallplanung sind schriftlich zu dokumentieren.

Einheiten und von Implenia unter Vertrag genommene Unternehmen müssen ihre Notfallplanung mit der projekt- oder standortleitenden Einheit von Implenia abstimmen und kommunizieren.

6.2 Meldung von Vorfällen

Vorfälle, welche an Personen, der Umwelt oder der Reputation von Implenia Schaden zugefügt haben oder hätten können (sog. «Beinaheunfälle»), sind unverzüglich der Leitung zu melden. Dies gilt für alle beteiligten Unternehmen und Personen, inklusive temporäre Mitarbeitende, Subunternehmer, Besucher und Drittparteien.

Die Leitung eskaliert diese Meldungen unverzüglich an die Implenia-Leitung und an die zuständigen Spezialisten (z.B. bei Personenschäden immer die Spezialisten der Arbeitssicherheit). Weitere Informationen zum Umgang mit Vorfällen, inklusive die Bildung einer «Task Force» für Vorfälle mit signifikanten Konsequenzen sind in der Direktive «[Ereignismanagement](#)» enthalten. Verstösse gegen Compliance-Regeln müssen der Abteilung «Legal & Compliance» von Implenia gemeldet werden.

Die Kommunikation mit Dritten in Bezug auf Vorfälle hat zwingend, ausser der Alarmierung der öffentlichen Notfallorganisationen, ausschliesslich in Absprache mit der Kommunikationsabteilung von Implenia geschehen.

6.3 Organisation der Ersten Hilfe

Die Erste Hilfe ist zu jederzeit sicherzustellen. Dazu müssen jederzeit für die Erste Hilfe / Erstversorgung von Verletzten nachweislich ausgebildete Ersthelfer am Arbeitsort präsent sein. Betreffend Qualifikation gilt die [Wegleitung zu ArGV 3 Art. 36](#). Jede selbständige Einheit ist für ihre Erste Hilfe zuständig. Zusammenschlüsse zwischen Einheiten sind erlaubt, solange die Organisation effektiv und jederzeit einsatzbereit ist.

An den Arbeitsorten ist Notfallmaterial in ausreichender Anzahl und in angemessener Reichweite vorzuhalten. Bei der Festlegung Anzahl und Standort Notfallkoffer sind lokale Gegebenheiten sowie die Baustelleninfrastruktur und der Baufortschritt zu berücksichtigen. Ihr Standort muss visuell markiert werden. Auch die Notwendigkeit und Verfügbarkeit von AEDs (Automatische Defibrillatoren) ist zu prüfen.

Bei der Organisation der ersten Hilfe können die Richtwerte in der folgenden Tabelle berücksichtigt werden:

Empfehlungen gemäss Wegleitung					
Anzahl Mitarbeitende pro Standort / Baustelle	1 - 10	50	100	250	über 250
Anzahl Ersthelfer/innen	1 - 2	6	8	10	gemäss Erste-Hilfe-Konzept
Anzahl Erste-Hilfe-Materialstellen	1	mehrere gemäss Erste-Hilfe-Konzept			

6.4 Flucht und Rettungswege

Flucht und Rettungswege sind zu planen und gut sichtbar zu kennzeichnen. Sie sind immer freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden, auch nicht kurzzeitig. Änderungen der Flucht- und Rettungswege müssen von der Leitung bewilligt und kommuniziert werden.

7 Schulungen und Präventionsmassnahmen

Die Arbeitgeber verpflichten sich, an den Arbeitsorten von Implenia nur Personal (eigene Mitarbeitende, Mitarbeitende ihrer Subunternehmer, temporäre Mitarbeitende, etc.) einzusetzen, welches über ausreichende Grundkenntnisse im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit, insbesondere im Fall von Baustellen, Werkhöfen und Produktionsstandorten, verfügt.

Für alle Aufgaben, die eine besondere Qualifikation oder Ausbildung erfordern (z.B. das Führen von Maschinen), stellen sie sicher, dass diese Mitarbeitenden über die am Ort der Aufgabenerfüllung erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate oder Ausbildungsnachweise sowie über die spezifische Unterweisung für die verwendete Maschine oder das verwendete Arbeitsmittel verfügen.

Beim ersten Einsatz eines Auftragnehmers am Arbeitsort wird von der Leitung eine Sicherheitseinführung durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit werden die für die Durchführung einer arbeitsplatzspezifischen Sicherheitseinführung notwendigen Elemente an den Verantwortlichen der Einheit / des Unternehmens weitergegeben. Dieser ergänzt die Einführung mit allen nützlichen Informationen, die für seine eigene Tätigkeit am Arbeitsort zu berücksichtigen sind, um zu gewährleisten, dass diese für sein Personal und für Dritte sicher durchgeführt werden kann.

Implenia führt auf ihren Baustellen regelmässig Schulungen und Präventionsmassnahmen durch. Auf Wunsch von Implenia müssen auch die Angestellten von Auftragnehmern daran teilnehmen bzw. aktiv mitwirken. Arbeitnehmer, die die lokale Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) nicht beherrschen, müssen Arbeitsgruppen zugewiesen werden, in denen es immer eine Person gibt, welche Arbeitsanweisungen angemessen übersetzen kann. Diese Personen müssen im Falle von bei Implenia unter Vertrag stehenden Unternehmen von diesen zur Verfügung gestellt werden. Für die so aufgewendete Zeit können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

8 Disziplinarverfahren für Beschäftigte

Bei Verstössen von Beschäftigten gegen gesetzliche und/oder Implenia- sowie projektspezifischen Vorschriften werden korrigierende und/oder disziplinarische Massnahmen angewendet. Letztere beinhalten:

Ermahnung	Die Ermahnung erfolgt mündlich und wird dokumentiert
Verwarnung ("gelbe Karte")	Die Verwarnung erfolgt schriftlich
Verweis ("rote Karte")	Verweis vom Arbeitsort.

Weitere Massnahmen können lokal bzw. projektspezifisch definiert werden. Wer durch sein Verhalten oder seinen Zustand sich selbst oder andere gefährdet oder gegen «compliance» Regeln oder den «Code of Conduct» verstösst, kann direkt und ohne vorherige Ermahnung bzw. Verwarnung vom Arbeitsort verwiesen werden. Implenia behält sich weitere, z.B. arbeitsrechtliche, Konsequenzen vor.

Es findet ebenfalls das Dokument «Konsequenzen-Management» von Implenia Anwendung.

9 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

9.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Verwendung von PSA ist auf allen Implenia Baustellen, Werkhöfen und Herstellungsbetrieben und für alle Personen, die sich im Arbeitsbereich aufhalten, obligatorisch. Produktionsbetriebe wie Holzbau können aufgrund ihrer Risikobewertung ihre eigenen PSA Vorschriften erlassen.

Die PSA muss den gegebenen Verhältnissen und Erfordernissen genügen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dabei sind die aktuellen anwendbaren EN- und ISO Normen zu berücksichtigen.

Befreiung vom Tragen der PSA z.B. für Besuchergruppen kann von der Leitung bewilligt werden. Dies allerdings nur zeitlich und örtlich begrenzt, sowie auf der Basis einer Risikobewertung und mit den umgesetzten erforderlichen Massnahmen (z.B. Trennung von Besuchern und Arbeitsorten, spezielle Gehwege, nach Beendigung der Arbeiten, etc.).



Schutzhelm: ständiges Tragen

Eine medizinische Befreiung vom Tragen eines Schutzhelms bedeutet, dass die betreffenden Arbeitnehmer nicht auf der Baustelle beschäftigt werden dürfen.

Die Leitung kann für bestimmte, klar definierte Arbeitsbereiche eine Befreiung von der Helmtragepflicht anordnen. Zum Beispiel für Arbeiten während des Innenausbaus. Dies nur dann, falls es die dazu erstellte Risikobewertung zulässt.



Sicherheitsschuhe: ständiges tragen

S3 (Schuhe) / S5 (Stiefel) mit durchtrittsicherer Sohle



Augenschutz: ständige Verfügbarkeit auf der Baustelle

Gemäss Tätigkeitsanforderungen. Ein im Bauhelm integrierter Schild gilt nicht als Ersatz für eine Schutzbrille.

Bei einigen Tätigkeiten ist ein doppelter Augenschutz erforderlich (gemäss Risikoanalyse und, wo anwendbar, Sicherheitsdatenblatt).



Gehörschutz: ständige Verfügbarkeit auf der Baustelle

Ab einem Lärmpegel von 85 dB (A) hat der Arbeitgeber persönliche Schallschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Überschreiten des zugelassenen Grenzwertes oder wenn von Arbeitsmittelhersteller oder für den betroffenen Arbeitsplatz vorgeschrieben, müssen die Beschäftigten die geeigneten persönlichen Schallschutzmittel benutzen.



Handschuhe: ständige Verfügbarkeit auf der Baustelle

Gemäss Tätigkeitsanforderungen unter Beachtung der identifizierten Risiken (mechanisch, chemisch, thermisch, etc.).



Arbeits- und Schutzkleidung (EN 340 und 343): ständiges Tragen

Schutzkleidung, welche die Anforderungen der auszuführenden Arbeit erfüllt, ist vorgeschrieben. Besondere Schutzkleidung ist erforderlich bei Arbeiten mit Säuren und Basen, mit oder in der Nähe von heissen Oberflächen oder anderen Wärmequellen und bei Sandstrahlarbeiten.

Die Kleidung muss sich in einem guten und sauberen Zustand befinden und der Statur des Trägers angepasst sein.



Warnwesten / Warnkleidung: ständiges Tragen

Warnweste, T-Shirt oder Jacke (mind. Schutzklasse 2).

Hochsichtbare Westen oder Shirts werden für Besucher toleriert, aber das Tragen von hochsichtbarer Arbeitskleidung, die an die Grösse des Trägers angepasst ist, ist zu bevorzugen.

Sind die Mindestanforderungen auf einem Projekt höher (Beispielsweise Kombination Oberbekleidung/Hose mind. Schutzklasse 3), so sind diese unbedingt einzuhalten.



Atemschutz: ggf. ständige Verfügbarkeit am Arbeitsort

Gem. Tätigkeitsanforderungen und der Anweisungen und Vorgaben des Herstellers des zu verarbeitenden Materials und der verwendeten Materialien oder Produkte (Sicherheitsdatenblatt).



Absturzsicherung / Rettungsgeschirr

Lassen sich aus technischen Gründen bei Arbeiten in der Höhe keine Kollektivschutzmassnahmen wie z.B. Absturzsicherungen, Seitenschutz, Gerüste oder Sicherheitsnetze verwenden, muss PSAgA angewendet werden. (Nachgewiesene Schulungen von angemessener Dauer, je nach Anforderungen: Arbeit am Gurt - mindestens 1 Tag; Arbeit am Seil - entsprechendes-Diplom).

PSAgA muss gemäss anwendbaren Anforderungen geprüft sein. Die Gültigkeit der Prüfung muss nachgewiesen werden können.

9.2 Baustellenzutritt / Ausweisungspflicht

9.2.1 Beschäftigte

Nur berechnete Personen haben Zutritt zu Implenia Arbeitsorten.

Berechtigt sind ausschliesslich Implenia-Beschäftigte in Verbindung mit den am Arbeitsort verbundenen Tätigkeiten sowie Unternehmen, Subunternehmen mit gültigem Werkvertrag und deren Beschäftigte mit vorhandener Arbeitsgenehmigung.

Alle Beschäftigten müssen sich beim Betreten und Verlassen der Baustelle sowie während dem Aufenthalt auf der Baustelle gegenüber der Baustellenführung von Implenia oder ihren Subunternehmen ausweisen können.

9.2.2 Besucher

Den Besuchern müssen die spezifischen Risiken sowie Verhaltens- und Präventionsmassnahmen bezüglich des Standorts und der Baustellenbereiche erläutert werden. Die Leitung kann verlangen, dass die Teilnahme an dieser Einweisung von jedem Besucher schriftlich bestätigt wird.

Besucher müssen über die erforderliche PSA verfügen. Mindestausrüstung: Schutzhelm, reflektierende Warnweste sowie Sicherheitsschuhe S3. Ausnahmen siehe Kapitel 9.1.

Besucher müssen immer von einem Vertreter der Leitung oder einem Auftragsnehmer während der gesamten Dauer des Besuchs und bis zum Verlassen des Arbeitsortes (vom Haupteingang bis zum Ankunftsbereich) begleitet werden.

9.3 Anlieferung und Abtransport von Material

Lieferungen und Abtransporte erfolgen generell über die ausgeschilderten Zugänge.

Lieferungen und Abtransporte für Baustellen und Werkhöfe müssen auf Verlangen der Leitung sowie der für die Logistik zuständigen Person schriftlich im Voraus gemeldet werden. Lieferungen haben auf den dafür von der Leitung zugewiesenen Lagerplatz zu erfolgen.

Bei Transport und Lagerung gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere:

- die Anweisungen des Herstellers und des Lieferanten.
- die Einhaltung des guten Zustands der Verpackungsarten (strukturelle Homogenität).
- Ordnung und Stabilität der Lagerung (z. B. keine losen Stapel von Lasten).
- die unterschiedliche oder sogar getrennte Lagerung von Materialien, deren Kombination gefährlich sein kann (z. B. Gas und Chemikalien).
- das Zusammenbinden von Lasten beim Heben, das nur von speziell geschultem Personal durchgeführt werden darf.
- Lastwagen, Anhänger, Kleintransporter und Baumaschinen, welche auf oder an der Baustelle im Einsatz sind, können je nach Witterung, Untergrund starke Verschmutzungen an Fahrgestell oder den Rädern aufweisen. Verschmutzte Fahrzeuge und Baumaschinen dürfen die internen und öffentlichen Fahrbahnen nicht ohne Reinigung befahren.

Unternehmer, welche die Strassen mit ihren Fahrzeugen oder Baumaschinen verschmutzen, haben für die entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.

9.4 Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle

Der Arbeitsort muss permanent in einem sauberen und aufgeräumten Zustand gehalten werden. Unnötige Geräte und Materialien inkl. Verpackungen müssen vom Verursacher weggeräumt werden. Dabei sind die dazu vorgesehenen Behälter (Abfalleimer, Mulden, etc.) zu verwenden. Siehe auch Kapitel 10.1.

9.5 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den folgenden Räumen und an folgenden Orten verboten:

- Geschlossene Räume (jeglicher Art, einschliesslich Unterkünfte, Büros und eingerichteter Container).
- Nähe zu brennbaren Materialien und gefährlichen Produkten.

Die Leitung kann entscheiden, dass das Rauchen nur an dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Orten erlaubt ist.

9.6 Elektronische Geräte / Musik

Die Leitung behält sich vor, jegliche Benutzung von Kopfhörern aller Art aus Sicherheitsgründen am Arbeitsort zu verbieten. Wo gestattet dürfen Musikgeräte in maximal Zimmerlautstärke betrieben werden. Die Nutzung von Mobiltelefonen und Tablets auf der Baustelle sollte so weit wie möglich eingeschränkt werden und nur für geschäftliche (in Ausnahmefällen auch für dringende private) Gespräche verwendet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nutzung an einem sicheren Ort stillstehend geschieht und die

laufenden Aktivitäten nicht behindern. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist allen Maschinenführern oder Fahrern, die eine Maschine oder ein Fahrzeug bedienen, ohne eine Freisprecheinrichtung strengstens untersagt.

9.7 Pausen und Verpflegung

Das Essen am Arbeitsplatz oder an einem nicht dafür vorgesehenen Ort, ist aus hygienischen Gründen untersagt. Grundsätzlich ist sämtlicher Abfall (Verpackungsmüll, Essensreste usw.) direkt nach Pausenende von den Verursachern vorschriftsgemäss zu entsorgen.

9.8 Verkehrswege und Verkehrsführung

Die Arbeitsorte müssen über sichere Verkehrswege erreichbar sein, die nach den Vorschriften der BauAV ausgeführt werden. Fahrspuren müssen durch geeignete Massnahmen (z. B. Bodenmarkierungen, Absperrlatten) gekennzeichnet werden, frei von Hindernissen sein und entsprechend gesichert werden, wenn Hohlräume, Trichter, Böschungen oder andere Profile vorhanden sind, die Fahrzeuge oder Maschinen, welche die Fahrspuren benutzen, zum Absturz oder zum Umkippen bringen können.

Wenn immer möglich sind Personenwege von Verkehrswegen optisch und physisch zu trennen (Absperrung, Geländer, etc.).

Verkehrswege sollen nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen nicht notwendig ist. Lässt sich Rückwärtsfahren nicht vermeiden so ist es auf das Minimum zu beschränken. Dazu sind Massnahmen wie die Aufsicht eines Einweisers oder technische Mittel (z.B. Kamera) zu treffen. Der Lenker des Fahrzeugs muss sich versichern, dass sich hinter seinem Fahrzeug keine Person befindet. Das Rückwärtsfahren über längere Strecken ist nur dann zulässig, wenn das Weiterfahren oder Wenden nicht möglich ist.

9.9 Fahrbahnen

Fahrbahnen müssen den maximal zu erwartenden Lasten standhalten.

Dämme und Rampen müssen so angelegt und befestigt sein, dass sie nicht einstürzen können. Dazu muss der Abstand zwischen dem Fahrspurrand und dem Rand des Dammes oder der Rampe mindestens 1.0 m betragen. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen muss der Abstand entsprechend grösser sein. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, so sind geeignete technische Massnahmen zu treffen.

Bei Bauwerken wie Brücken oder Dämmen muss ein Nachweis über die Belastbarkeit des Fahrwegs vorliegen, der von einem Fachingenieur erstellt wurde. Die maximale Traglast des Fahrwegs muss auf einem Schild angegeben werden.

Es müssen Massnahmen ergriffen werden, um die Beschäftigten zu schützen, insbesondere vor Steinen, Schmutz und Spritzern von Staub, Sand, Schutt oder Wasser, aber auch vor direkten Kollisionen mit fahrenden Maschinen oder Fahrzeugen (Markierungen, Trennblöcke, Leitplanken, Barrieren ...).

9.10 Leitungen, Kabel und Schläuche

Elektrische Leitungen, Schweisskabel, Luftschräuche usw. sollen nach Möglichkeit so verlegt werden, dass sie kein Hindernis darstellen. Jede Entstehung von Sturz- und Stolpergefahren durch das Verlegen von Leitungen ist zu vermeiden.

Leitungen und Kabel welche Energieträger darstellen (hydraulisch, elektrisch, Luftdruck, etc.), müssen in unbeschädigtem Zustand sein (inkl. Zubehör wie Stecker, Kupplungen, Verlängerungskabel, etc.), keine unnötigen Längen oder Schleifen aufweisen, und, wenn möglich, fixiert werden.

9.11 Arbeiten in der Höhe und Absturzsicherungen

9.11.1 Absturzsicherungen

Alle Arbeiten in der Höhe müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der BauAV, SUVA, anderen anwendbaren Gesetzgebungen sowie in Übereinstimmung mit den in der Risikobewertung bestimmten Massnahmen ausgeführt werden. Nach Möglichkeit soll für in der Höhe arbeitende Personen ein sicherer

Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden (z.B. Arbeitspodest). Dieser muss spätestens ab einer Fallhöhe von 2 Metern mit einem konformen Geländer ausgestattet sein.

9.11.2 Sicherheitsgeschirr (PSA gegen Absturz – PSAgA)

Wo es technisch bei Arbeiten in der Höhe nicht möglich ist, kollektive Absturzsicherungsmaßnahmen zu installieren, kann die Verwendung eines Sicherheitsgeschirrs (PSAgA) und Sicherheitsleinen und/oder Ankerpunkte erforderlich sein.

Die Ausführende Einheit muss in diesem Fall ein projektspezifisches Montage- und Notfallkonzept erstellen und auf Verlangen der Leitung einreichen. Dieses soll die spezifischen Stellen und Aufgaben identifizieren, die nur von entsprechend geschultem Personal ausgeführt werden dürfen (Arbeiten mit Klettergurt oder Arbeiten am Seil). Das Montagekonzept soll ebenfalls Notfallmassnahmen wie Rettung und Bergung bei Arbeiten mit PSAgA beinhalten.

Die Leitung kann verlangen, dass Arbeiten mit PSAgA einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.12 Leitern

Nach Möglichkeit sind Podestleitern den Anlegeleitern vorzuziehen. Leitern sind täglich vor Arbeitsbeginn einer visuellen Kontrolle auf Schäden zu unterziehen. Folgenden Punkte sind strikte zu beachten:

- Arbeiten dürfen nur dann von tragbaren Leitern aus durchgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel unter den gegebenen Sicherheitsaspekten geeigneter ist.
- Leitern müssen bezüglich Belastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigte Verwendung geeignet sowie unbeschädigt sein.
- Leitern müssen auf einer tragfähigen Unterlage stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein
- Der Standort ist so zu wählen, dass keine Gefahr besteht, durch herabfallende Gegenstände oder Materialien getroffen zu werden.
- Bei Anstellleitern dürfen die obersten drei Sprossen nur dann bestiegen werden, wenn beim Austritt eine Plattform und eine Haltevorrichtung vorhanden sind.
- Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden. Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.
- Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m sind bei Arbeiten von tragbaren Leitern Massnahmen gegen Absturz zu treffen.
- An einen höheren Arbeitsort angelegte Leitern müssen mindestens 1 m über die Kante hinausragen und gesichert sein.

Die Leitung kann verlangen, dass die Verwendung von Leitern einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.13 Krane, Heben von Lasten

Alle Kran- und Hebearbeiten müssen so geplant werden, dass sie unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren Risiken sicher durchgeführt werden können.

Kranführer müssen im Besitz eines gültigen Kranführerscheins für den verwendeten Krantyp sein. Sie müssen physisch und psychisch für die Aufgabe geeignet sein und für diese Funktion bestimmt worden sein. Alle Krane und Hebewerkzeuge müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein.

Gültige Nachweise von Wartungen, Inspektionen, Tests und Prüfungen müssen bereitgehalten werden, inklusive Nachweise betreffend der Stabilität des Krans.

Die Kraninstallation darf zu keinem Zeitpunkt durch Dritte manipuliert werden. Jegliche Änderungsmassnahmen dürfen nur durch geschultes und dafür bestimmtes Fachpersonal durchgeführt werden und müssen schriftlich festgehalten werden (insbesondere im Kranbuch).

Wenn mehrere Kräne und/oder Lufthindernisse vorhanden sind, müssen Massnahmen ergriffen werden, um Kollisionen und unzulässige Annäherungen zu vermeiden, sowie um eine zuverlässige und effiziente Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Kranführern zu bieten.

Die Leitung kann verlangen, dass Kran- Hebe und Befestigungsarbeiten einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.13.1 Anschlagmittel

Anschlagmittel sind vor jedem Gebrauch einer Sichtkontrolle auf Unversehrtheit zu unterziehen.

Anschlagmittel dürfen unter keinen Umständen verknotet werden.

Defekte Anschlagmittel sind unverzüglich zu entsorgen oder vor Ort unbrauchbar zu machen.

Anschlagmittel müssen vorschriftsgemäss mit Informationen wie maximale Traglast sowie dem letzten Prüfdatum versehen sein.

Die vorgeschriebenen Prüfungen müssen für jedes Anschlagmittel nachgewiesen werden können.

9.13.2 Anschlagen von Lasten und dirigieren des Krans

Personen die bestimmt werden, eine Hebe- oder Befestigungsarbeit an Kranhaken durchzuführen, müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung (Lastmittelanschläger, Kranbediener, usw.) sein.

Leitseile (Führungsseile) müssen bei Hebearbeiten zum Steuern der Lasten benutzt werden. Zuverlässige und effektive Kommunikationsmittel und Methoden zwischen Personen am Boden und Kranführern, einschliesslich der guten Kenntnis und klaren Ausführung von Kommandogesten müssen vorhanden und wie vorgesehen angewendet werden.

9.13.3 Aufenthalt unter Lasten, erhöhten Arbeits- und in Schwenkbereichen

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Hebe-Arbeiten sollen so geplant werden, dass sich Personen nicht im Gefahrenbereich aufhalten. Dieser Bereich ist so zu wählen, dass Personen nicht von fallenden Lasten getroffen werden können. Gefahrenbereiche sind unter Umständen abzusperren.

Bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind Massnahmen zu treffen, damit Personen nicht durch herabfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden.

9.14 Wand- und Bodenöffnungen

Alle Wand- und Bodenöffnungen, Löcher und Durchbrüche in Fussböden, Dächern und Gehwegen, müssen unverzüglich mit zweckmässig erstellten Abdeckungen versehen werden. Diese Abdeckungen müssen durchtrittssicher und gegen Verrutschen gesichert sein. Müssen für die weiteren Tätigkeiten die Abdeckungen entfernt werden, ist dazu die Bewilligung der Leitung erforderlich und der betroffene Arbeitsbereich ist entsprechend zu sichern.

9.15 Maschinen und Geräte

9.15.1 Zustand

Es dürfen nur CE-konforme Maschinen und Geräte verwendet werden, welche Sicherheitsvorrichtungen aufweisen, die dem aktuellen Stand der Arbeitssicherheit entsprechen. Die Maschinen müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und mit den nötigen Schutzvorrichtungen (Gehäuse, Griffe, Abdeckungen usw.) versehen sein. Die Anwendung der Maschinen muss gemäss den Anweisungen der Hersteller erfolgen und die Schutzvorrichtungen dürfen unter keinen Umständen entfernt, ausser Kraft gesetzt oder verändert werden.

9.15.2 Wartung und Wartungsnachweis

Sämtliche auf die Baustelle gebrachten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen gewartet und instandgehalten sein. Die Geräte müssen deutlich mit dem Namen des Unternehmens gekennzeichnet sein, so dass man diese eindeutig identifizieren kann. Wartungsnachweise sind auf Verlangen vorzuweisen.

9.15.3 Baumaschinen und Transportfahrzeuge

Es muss sichergestellt werden, dass sich keine Personen in der Gefahrenzone von Transportmitteln und Baumaschinen aufhalten können. Wenn es unerlässlich ist, dass sich Personen in der Gefahrenzone befinden, müssen die notwendigen technischen Mittel wie der Einsatz von Kameras oder die Anbringung

von Spiegeln eingesetzt werden, oder ein Signalgeber (Person) muss die Gefahrenzone überwachen. Der Signalgeber (Person) darf sich dabei nicht in der Gefahrenzone befinden. Solche Arbeiten sind vorgängig und im Minimum auf täglicher Basis mit allen involvierten Parteien inklusive Maschinenführer zu besprechen.

Wenn der Fahrer die Baumaschine oder das Transportfahrzeug verlässt, muss das Fahrzeug gegen unbefugte sowie unbeabsichtigte Bewegung gesichert sein (inkl. Zündschlüssel aus dem Fahrzeug entfernen).

Maschinenführer müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und, wo anwendbar, über einen gültigen Ausweis verfügen, welcher jederzeit bei sich zu tragen ist.

9.15.4 Betankung

Das Auftanken von Maschinen und Geräten darf nur in einem nichtgefährdeten Bereich erfolgen. Dabei sind auch Gewässerschutzzonen zu beachten. Es sind Massnahmen zu treffen, welche im Fall von Leckagen von Treibstoff oder hydraulischen Flüssigkeiten die Kontamination des Bodens verhindern. Leckagen aller Art sind ein Vorfall und gemäss Abschnitt 6 unverzüglich der Leitung zu melden.

9.16 Lärm

Lärm ist nach Möglichkeit primär an der Quelle zu minimieren. Dazu gehört leisere Geräte sowie schalldämmende Massnahmen. Für alle Tätigkeiten, bei denen der Lärmpegel (dauerhaft) über 85db(A) liegt, sind entsprechende persönliche Schutzmittel einzusetzen. Bei einem Schalldruckspitzenpegel (kurzzeitig) von > 120 dB(A) müssen ergänzend weitere Schutzmittel verwendet werden.

9.17 Elektrische Sicherheit

9.17.1 Elektrische Anlagen

Änderungen an elektrischen Anlagen am Arbeitsort dürfen nur mit vorgängiger Einwilligung von der Leitung und nur von der Leitung dafür vorgesehenem, qualifiziertem Personal vorgenommen werden.

Bevor an elektrische Anlagen gearbeitet wird, sind diese energielos zu machen und gegen versehentliches Einschalten zu sperren. Vor Beginn der Arbeit ist die Energielosigkeit zu prüfen.

Elektrischen Anlagen werden vor der Inbetriebnahme einer Kontrolle gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) unterzogen. Falls elektrische Anlagen von einem Subunternehmer realisiert werden, so hat die Leitung bei diesem eine Kopie des Sicherheitsnachweises Elektroinstallationen (SiNa) einzufordern.

9.17.2 Elektrische Arbeitsmittel

Batteriebetriebene elektrische Arbeitsmittel sind gegenüber solchen mit Netzbetrieb zu bevorzugen. Für den Ladevorgang muss die Batterie bzw. die Ladestation auf einer nicht brennbaren Unterlage liegen und sich in ausreichendem Abstand zu entzündbaren und brennbaren Materialien befinden.

Netzbetriebene Arbeitsmittel müssen entweder geerdet (3-polige Anschlüsse) oder Schutzisoliert (2-polige Anschlüsse) sein.

Netzbetriebene Arbeitsmittel dürfen nur an einer Stromquelle angeschlossen werden, welcher über einen FI-Schutzschalter verfügt.

Vor jedem Gebrauch ist das elektrische Arbeitsmittel auf Unversehrtheit zu prüfen. Bei sichtbaren Schäden oder Zweifeln darf das Arbeitsmittel nicht verwendet werden.

Elektrische Arbeitsmittel dürfen nur von dazu qualifiziertem Fachpersonal repariert werden.

Offensichtlich defekte bzw. nicht betriebssichere elektrische Arbeitsmittel können von der Leitung ohne Ankündigung vom Arbeitsort entfernt werden.

9.18 Heissarbeiten (Hot Works)

Heissarbeiten sind Tätigkeiten welche Temperaturen erzeugen, die einen Brand oder eine Explosion auslösen können Dazu zählen unter Anderem: Schweißen, Löten, Brennschneiden, allgemein Arbeiten mit offener Flamme sowie funkenerzeugende Arbeiten wie Schleifen, Trennen und Schmirgeln.

Bei allen Heissarbeiten müssen geeignete Löschmittel in ausreichender Menge und in zweckmässiger Nähe vorgehalten werden.

Innenräume oder enge Räume wo Heissarbeiten ausgeführt werden oder gefährlicher Rauch oder Dämpfe entstehen können, müssen mit einer lokalen Abgaslüftung (Quellabsaugung) ausgerüstet werden.

Nach Beendigung der Heissarbeiten muss sichergestellt sein, dass keine Entzündung von Material, Dämpfen oder Gas stattfinden kann. Je nach Risikobewertung muss eine Brandwache gestellt werden.

Die Leitung kann verlangen, dass Heissarbeiten einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.19 Gerüste

Der Gerüstersteller soll einen baustellenspezifischen Plan für die Erstellung, Verwendung und Demontage von Gerüsten der Leitung zur Verfügung stellen. Gerüste sind im Rhythmus von höchstens zwei Wochen vom Gerüstersteller zu inspizieren und zu protokollieren. Die Leitung muss diese Protokolle prüfen und ablegen.

Nur befähigte Gerüstbauer, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung sind, dürfen das Gerüst auf der Baustelle errichten, modifizieren oder demontieren.

Der Gerüstersteller muss während der Errichtung, Modifikation und Demontage von Gerüsten sicherstellen, dass der Arbeitsbereich abgesperrt wird, um den unautorisierten Zugang zu einem gefährdeten Bereich zu verhindern. Die Leitung hat diese Absperrungen zu prüfen.

Der Gerüstersteller muss sicherstellen, dass dort wo ein Gerüst noch unvollständig ist, eine Warntafel bezüglich der Gefahr angebracht wird.

Zugangseleitern müssen entfernt und Absperrungen errichtet werden, um den unautorisierten Zugang zu verhindern. Unvollständige Gerüste sollen so bald als möglich fertiggestellt oder demontiert werden.

Die Nutzlast von Gerüsten muss an jedem Zugang deutlich sichtbar auf einem Schild angegeben werden. Die Nutzlast von Materialpodesten muss beim Zugang zum Materialpodest gut sichtbar angegeben sein.

Die Leitung kann verlangen, dass Gerüstarbeiten sowie die Verwendung von Rollgerüsten und mobilen Hubarbeitsbühnen einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.19.1 Kontrolle und Benutzung

Das Gerüst muss vom Benutzer vor jedem Gebrauch einer visuellen Kontrolle unterzogen werden. Falls Mängel festgestellt werden, müssen die entsprechenden Gerüstbereiche umgehend abgesperrt und die Mängel der Leitung gemeldet werden.

Das Betreten von unvollständigen oder defekten Gerüsten ist verboten. Es dürfen nur die vorgesehenen Zugänge verwendet werden. Insbesondere das Aufsteigen an Gerüstelementen ausser die vorgesehenen Treppenstufen oder Sprossen ist verboten.

Ohne Einwilligung des Gerüsterstellers dürfen daran keine Hebevorrichtungen angebracht werden. Auf dem Gerüst und gegen die Geländer dürfen keine Materialien angelehnt werden. Bauschutt, Schnee und Eis müssen vor Beginn der Arbeiten von den Gerüstbelägen und Zugängen entfernt werden.

Materialanlieferungen dürfen nur über dafür vorgesehene auskragende Arbeitsbühnen erfolgen. Diese müssen vorschriftskonform montiert sein (Deckenstützen/Bodenverankerung).

9.19.2 Rollgerüste

Rollgerüste müssen entsprechend der Angaben des Herstellers aufgestellt werden. Rollgerüste dürfen nur auf Unterlagen platziert werden, die eben und tragfähig sind. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn die dazu vorgesehenen Rollen-Bremsen arretiert sind. Es ist der vorgesehene Aufstieg zu benutzen. Rollgerüste dürfen nur dann verschoben werden, wenn sich niemand darauf befindet.

9.19.3 Mobile Hubarbeitsbühnen und Podeste

Betriebs- und Unterhaltshandbücher von jedem Gerät müssen vor Ort vorhanden sein.

Die Bediener müssen betreffend der Verwendung ihrer Geräte ausgebildet sein (z.B. IPAF) und über die Besonderheiten der Ausrüstung unterrichtet werden.

Personen im Arbeitskorb einer Arbeitsbühne müssen eine Rückhalteeinrichtung Sicherheitsgeschirr tragen, das an einer Verankerung befestigt wird, sofern vom Hersteller vorgegeben.

Unter keinen Umständen darf eine Person aus einem Arbeitskorb aussteigen, wenn sich der Korb in einer erhöhten Lage befindet.

Bevor eine Hubarbeitsbühne horizontal zu einer neuen Arbeitsstelle bewegt wird, muss diese in Basisstellung heruntergelassen werden.

Beschäftigte, die im Arbeitskorb arbeiten, dürfen die Korbgeländer, Bretter zwischen den Geländern, Leitern oder andere solche Gegenstände nicht benutzen, um aus dem Korb heraus weitere Höhe zu gewinnen.

Der Aufenthalt von Personen unter Hubarbeitsbühnen ist zu vermeiden, z.B. durch Absperren des Arbeitsbereichs.

9.20 Dach- und Abdeckaktivitäten

Dächer und Abdeckungen dürfen nicht überlastet werden. Die Bruchfestigkeit muss vor den Arbeiten überprüft werden und ggf. widerstandsfähige Durchgangs- und Verkehrsbereiche kennzeichnen und schützen oder ausstatten (Laufstege mit Geländern einrichten) und Warnschilder an nicht widerstandsfähigen Flächen anbringen.

Zugangspunkte zu unfertigen Dachteilen müssen fest abgesperrt und mit Warnzeichen versehen werden.

Alle lockeren Abdeck- und Dachdecker-Materialien müssen vor Arbeitsunterbrüchen und am Ende jeder Schicht gesichert werden. Während windigem Wetter müssen solche Materialien immer gesichert werden.

Die Leitung kann verlangen, dass Dach- und Abdeckaktivitäten einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.21 Grabarbeiten und Erdarbeiten

Gräben, Schächte und Baugruben von mehr als 1,5 m Tiefe, die nicht gespriesst werden, sind abzuböschern oder durch andere geeignete Massnahmen zu sichern.

Ausgrabungen tiefer als 1.5 Meter müssen gestützt, abgeschrägt oder gestuft werden. In bestimmten Fällen, z.B. wenn in der Risikobewertung identifiziert, müssen Massnahmen wie Stützen, Abschrägen oder Abstufen auch bei Tiefen von weniger als 1.5 Metern getroffen werden. Ein sicherer und angemessener Zugang und Abgang muss zur Verfügung gestellt werden.

Gräben und Schächte müssen so erstellt werden, dass die lichte Breite, im Sohlenbereich gemessen, ein sicheres Arbeiten gewährleistet (BauAV Art. 69 ff.).

Alle Ausgrabungen müssen mit Absperrungen gesichert werden. Bei Dunkelheit müssen Nachtlichter (Blinkleuchten) aufgestellt werden.

Die Leitung kann verlangen, dass Grabarbeiten und Erdarbeiten einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.22 Rückbau- oder Abbrucharbeiten

9.22.1 Allgemeine Rückbauarbeiten

Bevor mit den Arbeiten begonnen werden darf, müssen die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken abgeklärt und ein entsprechendes Rückbau- und Abbruchkonzept erstellt werden.

Die erforderlichen Massnahmen müssen getroffen werden, um zu verhindern, dass:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abstürzen;
- Bauteile unbeabsichtigt einstürzen;

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gesundheitsgefährdender Weise mit Stoffen wie Staub, Asbest, polychlorierten Biphenylen (PCB), Gasen oder Chemikalien sowie mit Strahlen in Kontakt kommen;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch herumfliegendes, herunter- und einstürzendes Material getroffen werden;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Instabilität von Nachbarbauwerken, durch bestehende Anlagen, durch beschädigte Werkleitungen oder durch den plötzlichen Bruch von Zugseilen gefährdet werden.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Brände oder Explosionen gefährdet werden.

Das Betreten von Gefahrenzonen ist durch Schutzwände, Absperrungen oder Warnposten zu verhindern.

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Der Unternehmer hat dazu eine fachkundige Person abzustellen.

Die Leitung kann verlangen, dass Rückbau- und Abbrucharbeiten einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.22.2 Schadstoffbelastete Bauteile

Der Unternehmer hat die vor den Abbrucharbeiten das Objekt auf schadstoffhaltige Baumaterialien (z.B. Asbest) zu prüfen. Sollten durch solche Materialien Tätigkeiten am Objekt erforderlich sein, sind diese durch zertifizierte Schadstoffsanierungsfirmen auszuführen.

9.23 Enge Räume

Als Enge Räume gelten Räume:

- die ganz oder teilweise geschlossen sind und nicht für den ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind
- mit begrenzten oder eingeschränkten Zugangs- oder Ausgangsmöglichkeiten

Beispiele: Tanks, Silos, Gruben, Bunker, Schächte, etc.

Die Arbeit in engen Räumen muss als solche identifiziert, die damit zusammenhängenden Risiken bewertet und Massnahmen umgesetzt werden. Dazu gehört unter Umständen das Testen der Atmosphäre (entzündbare Stoffe, Giftstoffe, Sauerstoffgehalt) sowie ein Rettungsplan.

Die Leitung kann verlangen, dass Grabarbeiten und Erdarbeiten einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work»).

9.24 Motorsägen (Kettensägen)

Für die Verwendung von Kettensägen für einfache Tätigkeiten wie das Bearbeiten von Brettern und Kanthölzern muss ein im Minimum eintägiger Kurs zur Handhabung der Kettensäge absolviert werden.

Die Verwendung von Kettensägen zum Absägen von Büschen und Fällen von Bäumen darf nur von entsprechend ausgebildeten Spezialisten ausgeführt werden.

Die Leitung kann verlangen, dass die Verwendung von Kettensägen einem Arbeitserlaubnis-System unterliegen («permit to work») bzw. komplett verbieten.

9.25 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Gemische, welche bei der Lagerung, Verwendung oder Entsorgung Menschen, Tieren oder Pflanzen Schaden zufügen können. Sie müssen vorschriftsgemäss gelagert und gekennzeichnet sein.

Die Leitung kann verlangen, vor dem Einsatz von Gefahrstoffen informiert zu werden. Die mit den Gefahrstoffen beschäftigten müssen in der Anwendung dieser Stoffe eingewiesen oder geschult sein sowie über die vorgegebene Schutzausrüstung (Schutzmaske, Handschuhe usw.) verfügen.

9.25.1 Lagerung

Die Leitung kann verlangen, dass die Art und den Ort Lagerung von Gefahrstoffen (durch die Leitung) genehmigt werden muss. Flüssige Gefahrstoffe müssen in Auffangwannen mit genügend Fassungsvermögen gelagert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Gefahrstoffe vor Witterungseinflüssen geschützt sind und Lagerorte genügend belüftet sind. Der Anwender gewährleistet, dass die Vorschriften bezüglich Lagerung und Kennzeichnung eingehalten werden.

9.25.2 Sicherheitsdatenblätter

Es muss sichergestellt sein, dass die Sicherheitsdatenblätter bei Bedarf inklusive im Notfall sofort verfügbar sind und dass ihr Inhalt den Anwendern vermittelt wurden.

9.25.3 Druckbehälter (Gasflaschen)

Gasflaschen müssen stehend gelagert und gegen Umstürzen gesichert sein (mit Ketten oder Gurten oder mit entsprechenden Körben oder Wagen). Die Ventile müssen mit einer Kappe vor Beschädigungen geschützt sein. Gasflaschen müssen entweder in gut durchlüfteten Containern (Lüftung unten und oben) oder im Freien gelagert werden. Der Lagerort darf sich nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen befinden. Die Anwender müssen über die Gefahren und die Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit Gas orientiert sein.

9.26 Zäune

Zäune oder Zaun-Elemente welche geschlossen, d.h. für Wind undurchlässig sind, müssen zwingend so installiert werden, dass sie vom Wind nicht umgeweht werden können. Dabei ist eine Verankerung im Boden zwingend erforderlich. Sind Verankerungen gemäss Vorgaben des Bauherrn nicht vorgeschrieben so sind diese nach Absprache mit Bauherrn dennoch anzubringen. Sollte aus irgend einem Grund eine Verankerung nicht möglich sein so sind geeignete Massnahmen wie z.B. Standsicherheitsnachweise in Bezug auf Windkräfte durch Fachpersonen zu erbringen, die jegliche Gefährdung durch umstürzende Bauzäune und Wände ausschliessen.

Unter diese Vorschrift fallen sämtliche Art geschlossener Zäune oder Zaun-Elemente wie Bauzäune, Lärmschutzwände, mit Blachen behangene Gitterzäune, etc.

10 Umwelt und Nachhaltigkeit

10.1 Umweltstandard Implenia



UNSER UMWELTSTANDARD

Unser Umweltstandard baut auf der Implenia Nachhaltigkeitsstrategie und dem Schwerpunkt «Schonender Umgang mit der Umwelt» auf. Dieser regelt die Minimalanforderungen an eine umweltfreundliche Baustellenführung für die Umweltthemen Wasser, Boden, Energie, Luft, Lärm und Bauabfälle. Die Anforderungen des Umweltstandards richten sich an alle operativen Geschäftsbereiche. Die Einhaltung der lokal geltenden Gesetze steht immer im Vordergrund.

UMWELTVORFÄLLE

- Notfallmassnahmen zur Verhinderung von Umweltvorfällen und Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Betriebs sind entsprechend der Risikobewertung festzulegen (Notfallkonzept). Die Baustelle ist entsprechend auszurüsten und das Baupersonal zu schulen.
- Im Falle einer Kontamination müssen Umweltspezialisten beigezogen werden.
- Umweltereignisse (wie auch personenbezogene Ereignisse) und Nichtkonformitäten sind schnellstmöglich zu melden und im gruppenweiten Meldesystem zu erfassen.

WASSER

- Wird Wasser auf der Baustelle verunreinigt (Sedimente, alkalisches Wasser), muss es vor der Einleitung in einen Vorfluter in einer Abwasserbehandlungsanlage betreffend Trübheit und Ph-Wert behandelt werden. Die Wahl der Vorfluter erfolgt in Absprache mit den zuständigen Behörden. Es sind stets die geltenden Vorschriften zur Einleitungsbewilligung einzuhalten.
- Belastete Rückbaumaterialien, einschliesslich Ausbaus asphalt, sollten zeitnah und gemäss geltenden Vorschriften entsorgt werden. Ihre Lagerung ist ausschliesslich auf festen undurchlässigen oder überdachten Flächen zulässig. Jegliches mit diesen Materialien in Berührung gekommene Wasser muss nach gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, behandelt und abgeleitet werden.
- Die Reinigung von Baumaschinen und von Fahrzeugen erfolgt über einer dichten Waschzone. Falls vom geltenden Recht vorgeschrieben, muss die Waschzone zudem mit einem Öl-, Benzin bzw. Koaleszenzabscheider ausgestattet sein.
- Das Auftanken von Fahrzeugen und Maschinen hat vorschriftsgemäss zu erfolgen.
- Wassergefährdende Chemikalien oder Stoffe sind in einem abschliessbaren, gekennzeichneten und wettergeschützten Container/Fasslager (IBC Container) mit Auffangwanne zu lagern. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Die entsprechende PSA und Notfallanrichtungen sind bereitzustellen.
- Zur Reduzierung des Wasserverbrauchs sind wassersparende Technologien einzusetzen, das Personal in effizientem Wassermanagement zu schulen und regelmässige Kontrollen des Wasserverbrauchs durchzuführen.

BODEN

- Wenn immer möglich, ist der Wiedereinsatz auf eigener oder benachbarten Baustellen zu prüfen, um unnötige Transporte zu vermeiden.
- Der Aus- und Einbau einzelner Bodenschichten muss möglichst getrennt, bodenschonend und weitgehend verdichtungsfrei durchgeführt werden. Beispiel: Der Oberboden muss sorgfältig abgetragen und gelagert werden, damit er seine physikalischen und biologischen Eigenschaften behält.

ENERGIE

- Ein geringer Energieverbrauch wird beim Einkauf von Baumaschinen und Lastwagen (neu oder gebraucht) als Kriterium für den Kaufentscheid herangezogen.
- Wo immer möglich und sinnvoll werden Massnahmen ergriffen, um den Energieverbrauch zu reduzieren.

LUFT

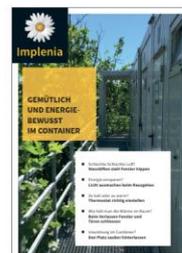
- Baumaschinen und Geräte mit Diesel-Verbrennungsmotor verfügen über einen Partikelfilter, werden regelmässig gewartet und erfüllen die geltenden Abgaswerte. Entsprechende Nachweise können auf Anfrage vorgelegt werden.
- Das Staubaufkommen wird durch entsprechende Massnahmen (z.B. Bauzaun, Befechtung, Maschinen mit Absaugung, Fahrerkabinen mit Schutzbelüftung, Radwaschanlage, geringe Abwurfhöhe, tiefere Fahrgeschwindigkeit auf der Baustelle) reduziert.
- Lösemittelfreie Produkte (resp. mit tiefem VOC-Gehalt) werden wo immer möglich bevorzugt.

LÄRM

- Geltende Arbeitszeiträume und zeitliche Betriebseinschränkungen für lärmintensive Bauarbeiten werden strikt eingehalten.
- Lärmintensive Arbeiten werden wenn möglich zeitlich zusammengelegt und an die Belastungsfähigkeit der Anwohner angepasst. Die Anwohner werden durch die Projektverantwortlichen entsprechend vorinformiert.
- Motoren werden bei Nichtgebrauch abgestellt.
- Es werden, wo immer möglich, lärmarme Baumaschinen und Geräte eingesetzt.
- Diese sind mit einer Bedienungsanleitung und den Wartungspapieren ausgestattet.
- Es werden nach Möglichkeit und Bedarf lärmschluckende Wände, Lärmeinhausungen oder Lärmschatten (Container, Stoff- oder Materiallager) genutzt.

BAUABFÄLLE

- Es werden keine Abfälle auf der Baustelle verbrannt.
- Baustellenabfälle werden auf der Baustelle sortenrein gesammelt, ausser falls technisch nicht möglich oder aufgrund anfallender Mehrkosten wirtschaftlich nicht zumutbar.
- Sonderabfälle (z.B. Altöl, Schäume, Sprühdosen, Restfarben usw.) sind immer separat zu sammeln und gemäss geltenden Vorschriften sowie mit der notwendigen Vorsicht zu entsorgen. Die Dokumente hinsichtlich Kontrolle und Rückverfolgbarkeit sind gemäss lokal geltenden Vorschriften aufzubewahren.
- Es werden verschiedene, eindeutig gekennzeichnete Mulden bereitgestellt. Das Baustellenpersonal wird instruiert und es werden regelmässige Kontrollen der Abfalltrennung durchgeführt.
- Es wird nach Möglichkeit ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit nahem Entsorgungsstandort gewählt.
- Falls ein Risiko infolge von gefährlichen Stoffen, Altlasten usw. besteht, sind Fachspezialisten beizuziehen.



Implenia, Januar 2024

10.2 Massnahmen gegenüber Nachbarn

Alle auf der Baustelle tätigen Personen müssen Nachbarn der Baustelle respektieren und entsprechend Rücksicht nehmen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Privat- und Firmenfahrzeugen. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Weitere Massnahmen im Interesse einer guten Nachbarschaft sind zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Dazu gehören, unter Anderen, die im Umweltstandard genannten Massnahmen.

10.3 Abwasser

Es sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Baustellenabwasser in den Boden und/oder ins Abwassersystem gelangen. Unabhängig von den geplanten Vorkehrungen muss die Bauleitung so früh wie möglich über die vorgesehenen Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Unter jedem Silo (Mörtel, Isolationsmaterial, Putz, Gips usw.) muss eine Auffangwanne angebracht sein, um zu verhindern, dass diese Stoffe in das Erdreich gelangen.

11 Baustellensitzungen

Während der Bausitzungen muss mit den Unternehmern und Zulieferern ein aktuelles Traktandum der momentanen Baustellensicherheitssituation durchgeführt werden (u. a. Antizipation von Massnahmen über Sicherheitskonzepte und Arbeitsanweisungen). Dieses Traktandum soll die gegenwärtige Sicherheitssituation und auch Berichte über Vorfälle inklusive Beinaheunfälle sowie gefährlichen Situationen behandeln. Es sind dabei Massnahmen bzw. das weitere, verbindliche Vorgehen festzulegen, um eine Wiederholung zu verhindern. Alle Teilnehmer der Sitzung sind aufgefordert, ihre Situation und Sichtweise einzubringen.

Der Status der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmassnahmen wird ebenfalls mit den Beschäftigten und deren Vorgesetzten besprochen. Eine Informationstafel mit den entsprechenden Informationen wird eingerichtet, wobei der Inhalt regelmässig geprüft und ggfs. aktualisiert wird.

12 Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
BauAV	Bauarbeitenverordnung (fedlex.admin.ch: SR 832.311.141)
HSE	Health, Safety & Environment (Arbeitssicherheit, Gesundheit & Umwelt)

13 Versionshistorie

Datum	Version	Geänderter Inhalt	Freigegeben durch
13.02.2024	1.0	Ersterstellung	Akeret Felix
21.05.2024	1.1	Kapitel «Zäune» hinzugefügt	Akeret Felix
18.06.2024	1.2	Kleinere Klarstellungen	Akeret Felix